



Steuerwegweiser für Eltern



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Kinder bereichern das Leben. Sie sind die Zukunft ihrer Familien – aber auch unserer Gesellschaft. So verwundert es nicht, dass die Familie einen im Grundgesetz verankerten Schutz genießt. Dem fühlt sich auch das Land Hessen verpflichtet. Mit Programmen wie der „Familienkarte Hessen“ oder der „Offensive für Kinderbetreuung“ stellt die Landesregierung die Weichen für eine moderne Familienpolitik.

Auch im steuerlichen Bereich wird einiges zur Förderung von Familien und Kindern getan. Die Freude an Kindern kann man niemals in Geld ausdrücken. Dennoch halte ich es für sehr wichtig, dass die finanziellen Belastungen, die mit Kindern zwangsläufig einhergehen, wenigstens zu einem Teil durch Steuervergünstigungen abgemildert werden. Ebenso wichtig ist es, dass die steuerlichen Vergünstigungen für Kinder möglichst unbürokratisch in Anspruch genommen werden können.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über Steuererleichterungen für Familien geben. Denn es gibt nicht nur Kindergeld sowie die steuerlichen Freibeträge für Kinder, sondern eine ganze Reihe weiterer Steuervergünstigungen, die man beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen kann.

Dafür muss man sie aber zunächst einmal kennen – und hier will Ihnen diese kleine Broschüre weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Thomas Schäfer'.

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Finanzminister

Einleitung

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Ziel dieser Broschüre ist es, Eltern in geraffter und knapper Form einen Überblick über steuerliche Vergünstigungen für Kinder zu verschaffen. Deshalb wurde darauf verzichtet, solche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ besonders zu erläutern.

Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen im Informationsheft „Lohnsteuer“, das auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Presse/Publikationen“ heruntergeladen werden kann.

Solche Detailangaben sind auch in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ enthalten, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Steuern/Vordrucke“ heruntergeladen werden kann.

Zur weiteren Information dienen auch die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Diese Fundstellen geben an, wo die kinderabhängigen Steuervergünstigungen in den Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen (aktuelle Einkommensteuer-Richtlinien, Lohnsteuer-Richtlinien) zu finden sind.

Bitte beachten:

Natürlich wird diese Broschüre wegen ihrer kurzen und gerafften Form nicht sämtliche Fragen ausreichend beantworten. Sie kann daher auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder rechtsverbindliche Informationen geben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

Der Broschüre liegt die ab dem Jahr 2017 geltende Rechtslage zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

Schaubild: Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick	6
1 Kindergeld - Kinderfreibetrag	7
1.1 System des Familienleistungsausgleichs - Kindergeld, Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	7
1.2 Für welche Kinder erhält man Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder?	9
1.3 Altersgrenzen	10
1.4 Schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes	12
1.5 Mehrere Berechtigte für das Kindergeld/ die steuerlichen Freibeträge für Kinder	14
2 Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer	17
2.1 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	17
2.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen - Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung	19
2.3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	20
2.3.1 Unterhaltsaufwendungen	20
2.3.2 Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder	22
2.3.3 Pauschbetrag für behinderte Kinder	24
2.4 Schulgeld	26
2.5 Kinderbetreuungskosten	27
2.6 Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen	28
2.7 Berücksichtigung der Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug	30
2.8 Kürzung der Bemessungsgrundlage beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (Zuschlagsteuern)	31

3 Elterngeld	33
- Was steuerlich zu beachten ist	
4 Kraftfahrzeugsteuer	
Steuervergünstigungen für behinderte Kinder	35
5 Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer	
Steuervergünstigungen bei Vermögensübertragungen von Eltern auf Kinder	36
Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen	37
Anmerkung zur Verwendung	38

Lohn- und Einkommensteuer

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick

Alter des Kindes in Jahren

Gegenstand der Regelung	Seite	Alter des Kindes in Jahren			
		Geburt	14	18	25
Kinderfreibetrag/Kindergeld, Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung	7	→			
- bei Ausbildung etc.	10			→	
- bei Behinderung	10			→	
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	17	→			
- bei Ausbildung etc.	17			→	
- bei Behinderung	17			→	
Unterhaltsaufwendungen	20			→	
Freibetrag für den Sonder- bedarf auswärtig unter- gebrachter, volljähriger Kinder in Berufsausbildung	22			→	
Pauschbetrag für behinderte Kinder	24	→			
Schulgeld	26		→		
Kinderbetreuungskosten	27	→			
- bei Behinderung	27			→	

1 Kindergeld - Kinderfreibetrag

1.1. System des Familienleistungsausgleichs - Kindergeld, Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Grundpfeiler der Familienförderung ist heute das Kindergeld, das monatlich an die Eltern ausbezahlt wird.

Das Kindergeld beträgt für

- das erste und zweite Kind je 192 Euro pro Monat
- das dritte Kind 198 Euro pro Monat
- jedes weitere Kind 223 Euro pro Monat

Das Kindergeld wird von den Familienkassen bei der Agentur für Arbeit - bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom Arbeitgeber - festgesetzt und monatlich ausbezahlt.

Daneben gibt es steuerliche Freibeträge für Kinder, die Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in Abzug bringen können.

Hierzu gehören der Kinderfreibetrag in Höhe von 2.358 Euro sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1.320 Euro. Diese Beträge gelten je Elternteil, so dass bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern die doppelten Beträge (4.716 Euro bzw. 2.640 Euro) angesetzt werden.

Auch wenn der andere Elternteil verstorben ist, nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder der Steuerpflichtige allein das Kind-

schaftsverhältnis durch Adoption oder Annahme zur Pflege begründet hat, verdoppeln sich die Beträge.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Im Geburtsjahr des Kindes werden diese Jahresbeträge zeitanteilig ab dem Monat der Geburt berücksichtigt.

Für Kinder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland werden die steuerlichen Freibeträge entsprechend einer Ländergruppeneinteilung berücksichtigt (je nach Ländergruppe Gewährung in voller Höhe, zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel). Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland typisierend berücksichtigt.

Die Ländergruppeneinteilung ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**“ heruntergeladen werden kann.

Die Ländergruppeneinteilung gilt nicht bei Kindern, die sich lediglich zum Zwecke der Berufsausbildung

im Ausland aufhalten, aber weiterhin zum inländischen Haushalt der Eltern gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen.

Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung automatisch, ob der Ansatz der steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld für die Familie vorteilhafter sind. Hierbei berücksichtigt das Finanzamt die steuerlichen Freibeträge für Kinder, wenn die hierdurch eintretende Steuer-

entlastung höher ist, als der Kindergeldanspruch für den gesamten Veranlagungszeitraum.

Technisch sieht dieser Vorgang im Steuerbescheid so aus, dass die steuerlichen Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen werden und der Kindergeldanspruch zur ermittelten Steuer hinzugerechnet wird. Hierbei kommt es nicht auf das tatsächlich gezahlte Kindergeld an, sondern auf den bestehenden Kindergeldanspruch.

Beispiel:

Die Eheleute haben eine 8 Jahre alte Tochter. Ihr zu versteuerndes Einkommen vor Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt 75.024 €.

Es ergibt sich folgende Berechnung für 2017 (ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer):

a) gezahltes Kindergeld: 192 € x 12 Monate	=	2.304 €
b) einkommensteuerliche Auswirkung der Freibeträge für Kinder:		
• Höhe des Kinderfreibetrags: 2.358 € x 2 Elternteile	=	4.716 €
• Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf: 1.320 € x 2 Elternteile	=	2.640 €
• tarifliche Einkommensteuer ohne Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 75.024 €):		15.784 €
• tarifliche Einkommensteuer bei Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 67.668 €):		13.300 €
• steuerliche Auswirkung der steuerlichen Kinderfreibeträge:		2.484 €
c) Steuerminderung durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung: (2.484 € - 2.304 €)	=	180 €

Wo geregelt?

§ 31, § 32 Abs. 4 und 6 und
§§ 62 ff. Einkommensteuergesetz
R 32.12 Einkommensteuer-
Richtlinien

1.2. Für welche Kinder erhält man Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder?

Als Kinder sind begünstigt

- leibliche Kinder,
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind muss im Haushalt der Pflegeperson „sein Zuhause haben“ und darf in keinem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern stehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Pflegeperson die Personensorge innehat. Die Beziehung zu dem Kind sollte innerhalb der Pflegefamilie so eng und auf Dauer angelegt sein, als ob es das eigene leibliche Kind wäre. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegefamilie Aufnahme findet.

So sind Kinder, die zur Erzielung von Nebeneinnahmen tageweise verköstigt und betreut werden, keine Pflegekinder, sondern Kostkinder. Zur Berücksichtigung von Pflegekindern ist ein Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen durch die Pflegeeltern nicht erforderlich.

Die steuerlichen Freibeträge und das Kindergeld können auch für Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkinder) oder für Enkelkinder, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, in Betracht kommen. Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können Kindergeld erhalten, wenn sie im Besitz einer bestimmten Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Näheres hierzu erfahren Sie bei der Familienkasse oder Ihrem Finanzamt.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 1 und 2 und §§ 62 und
63 Einkommensteuergesetz
R 32.2 Einkommensteuer-
Richtlinien

1.3. Altersgrenzen

Kinder bis 18 Jahre

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die steuerlichen Freibeträge bzw. das Kindergeld für alle Kinder gewährt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes an wenigstens einem Tag vorgelegen haben.

Kinder über 18 Jahre

Für ein volljähriges Kind werden die steuerlichen Freibeträge bzw. das Kindergeld gewährt, wenn es

- a) **noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat**, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland, in einem EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz als Arbeitssuchender gemeldet ist,

oder

- b) **noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat** und

- für einen Beruf ausgebildet wird (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen; als Berufsausbildung gilt auch die dreimonatige Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung, wenn freiwillig Wehrdienst geleistet wird) oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- einen berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienst ableistet, z. B. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, den Bundesfreiwilligen-

dienst, einen internationalen Freiwilligendienst oder

- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung z. B. eines der zuvor genannten berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienste oder des freiwilligen Wehrdienstes befindet.

Bitte beachten:

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums kann eine eigene Erwerbstätigkeit des Kindes dazu führen, dass der Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. auf das Kindergeld wegfällt (näheres hierzu siehe **Kapitel 1.4.**).

- c) **ohne Altersgrenze:** wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung grundsätzlich vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, werden darüber hinaus als Kinder berücksichtigt, wenn sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bereits das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten.

Nähere Erläuterungen insbesondere zu der Frage, wann ein Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, finden Sie in dem vom

Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „*Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung*“, der Ihnen im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „*Presse/Publikationen*“ zum Abruf bereit steht.

Wegen der Möglichkeit der Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen auf die Eltern siehe **Kapitel 2.3.3.**

Der Berücksichtigungszeitraum verlängert sich über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus um die Dauer bestimmter Dienste, die nicht zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten gehören (z. B. geleisteter Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilliger Wehrdienst bis zu drei Jahren), längstens aber um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes.

Beispiel:

Sohn Daniel, geboren am 6. Januar 1991, hat im Juni 2009 sein Abitur abgelegt. Nach dem Grundwehrdienst (vom 1. September 2009 bis zum 31. Mai 2010) beginnt Daniel ab September 2010 eine Ausbildung zum Bankkaufmann (Abschluss August 2013). Das sich im Oktober 2013 anschließende Studium beendet Daniel voraussichtlich im Mai 2017.

Die Eltern haben einen Anspruch auf Kindergeld/steuerliche Freibeträge für Kinder

- bis einschließlich Juli 2009
(Ausbildung bis zum offiziellen Ende des Schuljahres am 31. Juli)
- im August 2009 und von Juni bis August 2010 (Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem gesetzlichen Wehrdienst)
- von September 2010 bis August 2013 (Banklehre)
- im September 2013
(Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten)
- von Oktober 2013 bis Januar 2016 (Studium bis zum 25. Lebensjahr) und
- von Februar bis Oktober 2016 für insgesamt 9 Monate als Verlängerung wegen der Grundwehrdienstzeit.

Bitte beachten:

Unterhaltszahlungen an Kinder, für die Ihnen keine steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld gewährt werden (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze), können Sie unter bestimmten Umständen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen (siehe hierzu **Kapitel 2.3.1.**).

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 und 5 Einkommensteuergesetz
R 32.3 ff Einkommensteuer-Richtlinien

1.4. Schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes

Bei volljährigen Kindern kann eine eigene Erwerbstätigkeit für den Anspruch auf Kindergeld bzw. auf die

steuerlichen Freibeträge für Kinder eine Rolle spielen (siehe hierzu **Kapitel 1.3. Fallgruppe b)**).

Bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

Für ein volljähriges Kind besteht bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums Anspruch auf Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge. Eine eigene Erwerbstätigkeit des Kindes ist in diesen Fällen unbeachtlich.

Eine erstmalige Berufsausbildung bzw. ein Erststudium liegt vor, wenn der Ausbildung oder dem Studium kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene (nichtakademische) Berufsausbildung vorangegangen ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur berücksichtigt, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit (z. B. nichtselbständige, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit) nachgeht.

Eine Erwerbstätigkeit ist unschädlich, wenn

- die Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (z. B. Lehre)

ausgeübt wird,

- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt oder
- eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt („Mini-Job“).

Auch die Verwaltung von eigenem Vermögen (z. B. Kapitalvermögen) oder ein Au-Pair-Verhältnis stellt keine schädliche Erwerbstätigkeit dar.

Was ist zu beachten, wenn die Voraussetzungen nicht über das gesamte Kalenderjahr hinweg vorliegen?

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ist auf den Kalendermonat abzustellen. Ausreichend ist,

wenn die Anspruchsvoraussetzungen in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag vorgelegen haben.

Beispiel:

Das Kind Yvonne befindet sich nach dem Abitur zunächst in betrieblicher Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte. Diese Ausbildung schließt sie erfolgreich ab und studiert ab dem Jahr 2016 an einer Universität Medizin. Ab dem 20. Juli 2017 nimmt sie parallel zum Studium eine unbefristete Teilzeitarbeit mit 30 Stunden pro Woche auf. Im Jahr 2017 ist Yvonne 23 Jahre alt.

Yvonne befindet sich im Kalenderjahr 2017 in Berufsausbildung. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung (der betrieblichen Ausbildung) durchgeführt, so dass Yvonne nur bei den Eltern berücksichtigt werden kann, wenn sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. In den Monaten Januar bis Juli 2017 ist Yvonne nicht erwerbstätig. Somit haben die Eltern für diesen Zeitraum Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. das Kindergeld.

Die in den Monaten August bis Dezember 2017 ausgeübte Erwerbstätigkeit ist schädlich, weil die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 20 Stunden überschritten wird. Den Eltern stehen für diesen Zeitraum keine steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. Kindergeld zu.

Bitte beachten:

Ob eine schädliche Erwerbstätigkeit vorliegt, muss für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind (siehe **Kapitel 1.3. Fallgruppe a)**) sowie für Kinder mit Behinderung, die außer-

stande sind sich selbst zu unterhalten (siehe **Kapitel 1.3. Fallgruppe c)**), nicht geprüft werden.

Wo geregelt?

§ 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz

1.5. Mehrere Berechtigte für das Kindergeld/ die steuerlichen Freibeträge für Kinder

a) Kindergeld

Für ein Kind kann immer nur ein Berechtigter Kindergeld erhalten. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern oder im Haushalt eines Elternteils und dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, der Pflegeeltern oder Großeltern, so können diese untereinander den Berechtigten bestimmen. Eine Änderung oder ein schriftlicher Widerruf mit Wirkung für die Zukunft ist jederzeit möglich.

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, so wird das Kindergeld an denjenigen Elternteil gezahlt, der dem Kind laufend den höchsten Barunterhalt zahlt.

Im Übrigen bestimmen die Berechtigten untereinander, ggf. das Betreuungsgericht (früher Vormundschaftsgericht), auf Antrag einen Elternteil zum Berechtigten.

Im Veranlagungsverfahren wird der Kindergeldanspruch grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zugerechnet und mit der durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder eintretenden Einkommensteuerminderung verrechnet.

Zu den Besonderheiten bei Übertragung der steuerlichen Freibeträ-

ge für Kinder wird auf die Ausführungen unter b) und c) verwiesen.

b) Kinderfreibetrag

Den Kinderfreibetrag erhält jeder Elternteil zur Hälfte. Unverheiratete, getrennt lebende oder geschiedene Eltern können den halben Kinderfreibetrag daher unabhängig voneinander geltend machen. Anders als beim Kindergeld müssen sie sich nicht untereinander abstimmen, wem der Kinderfreibetrag bzw. der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusteht.

Auf Antrag eines Elternteils kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen werden, wenn nur er - nicht jedoch der andere Elternteil - seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil z. B. mangels ausreichender eigener finanzieller Mittel nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist. Die Voraussetzungen hierfür muss der antragstellende Elternteil nachweisen.

Ein Elternteil kommt seiner Barunterhaltspflicht gegenüber dem Kind dann im Wesentlichen nach, wenn er sie mindestens zu 75 % erfüllt. Der Elternteil, in dessen Obhut sich ein minderjähriges Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltspflicht in der

Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes (§ 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB).

Eine Übertragung scheidet jedoch für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind. Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Dies hat zur Folge, dass dem Elternteil, auf den der Kinderfreibetrag übertragen wird, der gesamte Kindergeldanspruch zugerechnet wird, der mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder (einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) verrechnet wird (siehe Beispiel zu Kapitel 1.1).

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt wegen dieser erweiterten Verrechnung nicht immer zu einer Einkommensteuerminderung.

Bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer wirkt sich die Übertragung jedoch in jedem Fall entlastend aus.

Der Kinderfreibetrag kann auf Antrag auf einen Stief- oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Gleiches gilt, wenn ein Großelternteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Den Antrag auf Übertragung kann sowohl der abgebende Elternteil, als auch der Übertragungsempfänger stellen, wenn der berechnete Elternteil zustimmt. Eine monatsweise Übertragung ist nicht möglich.

c) Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steht beiden Elternteilen in Höhe von jeweils 1.320 Euro zu. Erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (bspw. weil sie nicht verheiratet sind, geschieden sind oder dauernd getrennt leben) kann sich der betreuende Elternteil, in dessen Wohnung das minderjährige Kind gemeldet ist, auf Antrag den hälftigen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils übertragen lassen, wenn das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet ist.

Diese Übertragung ist jedoch nicht möglich, wenn der betroffene Elternteil (bei dem das Kind nicht gemeldet ist) widerspricht, weil er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Als Kinderbetreuungskosten gelten nicht nur Aufwendungen, die

für Dienstleistungen anfallen, die steuerlich als Kinderbetreuungskosten berücksichtigungsfähig sind (vgl. Kapitel 2.5.), sondern alle Aufwendungen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung des Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres. Hierzu zählen beispielsweise Aufwendungen für die regelmäßige Unterbringung an Wochenenden.

Maßgebend für eine regelmäßige Betreuung in einem nicht unwesentlichen Umfang ist ein nicht nur gelegentlicher Umgang mit dem Kind, der erkennen lässt, dass der Elternteil die Betreuung mit einer gewissen Nachhaltigkeit wahrnimmt, d. h. fortdauernd und immer wieder in Kontakt zum Kind steht. Bei lediglich kurzzeitigem, anlassbezogenem Kontakt, beispielsweise zum Geburtstag, zu Weihnachten und zu Ostern, liegt eine Betreuung in unwesentlichem Umfang vor.

Bei volljährigen Kindern ist eine isolierte, meldebedingte Übertragungsmöglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Einzelfall kann es günstiger sein, ggf. lediglich die Übertragung des Freibetrags für den

Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zu beantragen, um die Verrechnung mit Kindergeld auf den hälftigen Kindergeldanspruch zu begrenzen. Im Zweifel sollten Sie eine Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch nehmen.

Auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann auf Antrag auf einen Stief- oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Gleiches gilt, wenn ein Großelternteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Den Antrag auf Übertragung kann sowohl der abgebende Elternteil, als auch der Übertragungsempfänger stellen, wenn der berechnete Elternteil zustimmt. Eine monatsweise Übertragung ist nicht möglich.

Wo geregelt?

§§ 31 S. 4, 32 Abs. 6 und 64 Einkommensteuergesetz
R 32.13 Einkommensteuer-Richtlinien

2 Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer

2.1. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 Euro für ein Kind und erhöht sich um jeweils 240 Euro (Erhöhungsbetrag) für jedes weitere Kind. Der Entlastungsbetrag soll die höheren eigenen Lebenshaltungskosten der Alleinerziehenden abgelten.

Voraussetzung für die Gewährung des Entlastungsbetrags ist, dass zum Haushalt einer alleinstehenden Person ein Kind gehört, für das ihr Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge zustehen. Das Kind oder die Kinder müssen durch deren Identifikationsnummer identifiziert werden. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel angenommen, wenn das Kind in der Wohnung der alleinstehenden Person gemeldet ist.

Besteht eine gleichwertige Haushaltszugehörigkeit bei beiden alleinstehenden Elternteilen (z. B. bei geschiedenen Elternteilen), können diese - unter Umständen auch nachträglich - einvernehmlich bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend machen soll.

Der Entlastungsbetrag kann - eine entsprechende Einigung vorausgesetzt - von demjenigen Elternteil abgezogen werden, für den sich die größere Steuerersparnis ergibt, unabhängig davon, wem das Kindergeld ausbezahlt wird. Die freie Wahl ist nicht mehr möglich, wenn ein Elternteil bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Anwendung der Steuerklasse II beim Lohnsteuer-

abzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat.

Nur wenn die Eltern sich nicht einigen können oder keine Bestimmung treffen, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Elternteil zu, der das Kindergeld erhält oder - in den Fällen, in denen nur ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag besteht - diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Ist das Kind zwar bei beiden Elternteilen gemeldet, aber nur ein Elternteil alleinstehend, kann dem alleinstehenden Elternteil der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unabhängig davon gewährt werden, ob dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder erfüllen würde.

Alleinstehend in diesem Sinne ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (z. B. Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner) oder verwitwet ist und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Bestimmte volljährige Personen können jedoch dem Haushalt angehören, ohne dass dies für den Entlastungsbetrag schädlich ist. Hierzu gehören insbesondere volljährige Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

Bei allen anderen in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich unterstellt.

Der Steuerpflichtige kann jedoch diese Vermutung - außer bei eheähnlichen Gemeinschaften - widerlegen, wenn sich die andere Person tatsächlich (bei Schweregrad der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI oder Blindheit) und finanziell (Einkünfte und Bezüge unter 8.820 Euro

und Vermögen unter 15.500 Euro) nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann.

Für jeden Monat, in dem die o. g. Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag sowie der Erhöhungsbetrag um ein Zwölftel.

Beispiel:

Sven, Sohn der alleinstehenden Frau Meier, wurde am 1. Februar 2017 geboren und ist in ihrer Wohnung gemeldet.

Frau Meier erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Monate Februar bis Dezember 2017 i.H.v. 1.749 Euro (1.908 Euro x 11/12).

Was ist zu tun?

Sie werden auf Antrag in die Lohnsteuerklasse II eingereiht, wenn Sie schriftlich versichern, dass bei Ihnen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen.

Die entsprechenden Vordrucke (Antrag auf Lohnsteuerermäßigung und die Versicherung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) können auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Vordrucke/Lohnsteuer](#)“ heruntergeladen werden.

In der Steuerklasse II wird der Entlastungsbetrag nur für ein Kind (in Höhe von 1.908 Euro) automatisch berücksichtigt, auch wenn Sie mehrere be-

rücksichtigungsfähige Kinder haben. Erhöhungsbeträge für weitere Kinder können auf Ihren Antrag hin als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden (siehe **Kapitel 2.7.**).

Bitte beachten:

Bei Wegfall der Voraussetzungen zur Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend mitzuteilen.

Wo geregelt?

§§ 24b, 38b, 39, 39a Einkommensteuergesetz

2.2. Allgemeine außergewöhnliche Belastungen - Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung

Bei vielen Steuerzahlern sind die finanziellen Verhältnisse durch außergewöhnliche Ausgaben (z. B. Aufwendungen, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall oder Naturkatastrophen entstehen) stark eingengt.

In diesen Fällen kann die Einkommensteuer dadurch ermäßigt wer-

den, dass der Teil dieser Sonderlasten als außergewöhnliche Belastung abgezogen wird, der über die sog. „zumutbare Belastung“ hinausgeht.

Die zumutbare Belastung hängt unter anderem von der Zahl der Kinder ab, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge haben.

Die zumutbare Belastung beträgt			
bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
1. Steuerpflichtige ohne Kinder			
a) bei Anwendung des Grundtarifs (z. B. ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen)	5 %	6 %	7 %
b) bei Anwendung des Splittingtarifs (z. B. Eheleute/eingetragene Lebenspartner)	4 %	5 %	6 %
2. Steuerpflichtige mit Kindern			
a) bei einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
b) bei drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte			

Beispiel:

Ein Vater mit zwei minderjährigen Kindern (Gesamtbetrag der Einkünfte 30.000 €) zahlt die Beerdigungskosten seiner vermögenslosen Mutter in Höhe von 3.250 €.

Die abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen berechnen sich wie folgt:

Beerdigungskosten	3.250 €
abzüglich zumutbare Eigenbelastung (3 % von 30.000 €)	900 €
insgesamt berücksichtigungsfähig	2.350 €

Was ist zu tun?

Außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung.

Hierzu müssen Sie die Rubrik „aussergewöhnliche Belastungen“ in der Einkommensteuererklärung entsprechend ausfüllen.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
R 33.1 Einkommensteuer-Richtlinien

2.3. Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Diese Aufwendungen können neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Allerdings werden diese

nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Dafür erfolgt im Gegenzug keine Kürzung um die zumutbare Belastung.

2.3.1. Unterhaltsaufwendungen

Bei der Einkommensteuerveranlagung können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer unterhaltsberechtigten oder gleichgestellten Person, für die niemand einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kin-

dergeld hat, berücksichtigt werden. Dies ist u. a. auch für Eltern interessant, deren Kinder die Altersgrenzen für Kindergeld bzw. die steuerlichen Freibeträge für Kinder überschritten haben, sich aber gleichwohl noch in der Berufsausbildung befinden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Als gering gilt ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von insgesamt 15.500 Euro. Hausrat, ein angemessenes selbst bewohntes Hausgrundstück und bestimmte weitere Vermögensgegenstände bleiben hierbei außer Betracht. Der Abzug der Unterhaltsaufwendungen ist auf einen Betrag von höchstens 8.820 Euro pro Kalenderjahr und unterhaltene Person beschränkt. Dieser Betrag erhöht sich um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sog. „Basis-Versorgung“), die im jeweiligen Jahr für die unterhaltene Person gezahlt und nicht bereits als Sonderausgaben abgezogen wurden.

Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder Bezüge von mehr als 624 Euro im Kalenderjahr (anrechnungsfreier Betrag), so wird der Höchstbetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Berücksichtigt werden als eigene Einkünfte alle steuerpflichtigen Einkünfte (z. B. Arbeitslohn, Gewinne aus selbständiger Arbeit, Renten). Daneben werden aber auch Bezüge des Kindes einbezogen, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung des Kindes bestimmt oder geeignet sind.

Als solche kommen beispielsweise in Betracht:

- Lohnersatzleistungen, wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld, Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld,
- Waisengeld aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften auch insoweit es durch den Versorgungsfreibetrag steuerfrei gestellt ist,
- aber auch steuerfreie Veräußerungsgewinne (z. B. aus der Veräußerung eines Betriebs).

Von der Summe der Bezüge kann eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abgezogen werden, soweit keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die unvermeidbaren Versicherungsbeiträge der unterhaltenen Person können nicht abgezogen werden, weil die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (sog. „Basis-Versorgung“) bereits in die Ermittlung des Höchstbetrages einfließen.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die jeweiligen Unterhaltshöchstbeträge und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel. Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht.

Werden die Aufwendungen für ein unterhaltenes Kind von mehreren Personen getragen (z. B. geschiedenen Eltern), wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Be-

trags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

Lebt das unterstützte Kind nicht im Inland, können Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind. Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland in Form der Ländergruppeneinteilung typisierend berücksichtigt; diese ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Vordrucke](#)“ heruntergeladen werden kann.

Was ist zu tun?

Die Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung. Hierzu müssen Sie die Anlage Unterhalt ausgefüllt beifügen.

Bitte beachten: Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 ist die Angabe

der erteilten Identifikationsnummer der unterhaltenen Person erforderlich, wenn diese der unbeschränkten oder beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt.

Die Unterhaltsaufwendungen müssen Sie – im Unterschied zum Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder (siehe **Kapitel 2.3.2.**) – im Einzelnen nachweisen, es sei denn, das Kind gehört zum Haushalt.

Dann kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Ihnen insoweit Unterhaltsaufwendungen (z. B. anteilige Miete, Verpflegung, Kleidung) in der Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages entstehen.

Wo geregelt?

§ 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz

R 33a.1 Einkommensteuer-Richtlinien

2.3.2. Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder

Für den Sonderbedarf einer Schul- und Berufsausbildung eines volljährigen Kindes, das auswärtig untergebracht ist und für das die Eltern Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge haben, kann ein Freibetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr abgezogen werden. Die Höhe der Ausbildungskosten

muss nicht besonders nachgewiesen werden.

Für minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die nicht auswärtig untergebracht sind, kann kein besonderer Freibetrag beansprucht werden. Die Kosten für die Ausbildung dieser Kinder werden mit dem Freibetrag

für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgegolten (siehe **Kapitel 1.1.**).

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nicht vorgelegen haben, mindern sich die vorgenannten Jahresbeträge um ein Zwölftel. Die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes spielen für die Gewährung des Freibetrags keine Rolle.

Bei nicht zusammen veranlagten Eltern wird der Freibetrag jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes entstehen, zur Hälfte zuerkannt. Die Eltern können allerdings gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Für im Ausland lebende Kinder ist der Freibetrag ggf. zu kürzen, sofern dies nach der Ländergruppeneinteilung (je nach Ländergruppe Kürzung zu drei Vierteln, zur Hälfte oder zu einem Viertel) erforderlich ist. Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland typisierend berücksichtigt.

Die Ländergruppeneinteilung ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**“ heruntergeladen werden kann.

Zusätzliche Erläuterungen:

Berufsausbildung ist z. B. die Ausbildung an Allgemeinwissen vermittelnden Schulen (wie Grund-, Realschulen, Gymnasien) und Hochschulen, die praktische Ausbildung für einen künftigen Beruf aufgrund eines Lehr-

vertrages sowie die Ausbildung an Fach- und Fachhochschulen, nicht jedoch die Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres. Voraussetzung für den Abzug des Freibetrags ist, dass Ihnen durch die Ausbildung des auswärtig untergebrachten Kindes überhaupt Aufwendungen entstanden sind. Die Höhe der Aufwendungen ist nicht entscheidend.

Eine auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts. Die Wohnung des Kindes kann zwar in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegen sein (z. B. in derselben Straße); es muss jedoch immer die räumliche Selbständigkeit des Kindes gewährleistet sein. Voraussetzung ist, dass die auswärtige Unterbringung auf eine gewisse Dauer angelegt ist. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an.

Führen Eltern getrennte Haushalte und wohnt das Kind bei einem Elternteil, so ist es – auch vom anderen Elternteil aus betrachtet – nicht auswärtig untergebracht. Es hat ja bei einem Elternteil sein „dauerndes Zuhause“.

Anders ist es dagegen, wenn das Kind diesen Haushalt verlässt. In diesem Fall ist das Kind, von beiden Elternteilen aus gesehen, auswärtig untergebracht.

Was ist zu tun?

Den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteueranmeldung. Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik auf der „Anlage Kind“ ausfüllen.

Die Ausbildungskosten selbst brauchen Sie dabei nicht nachzuweisen, wohl aber die Berufsausbildung als solche (z. B. durch Studienbescheinigung).

Wo geregelt?

§ 33a Abs. 2 Einkommensteuergesetz

R 33a.2 Einkommensteuer-Richtlinien

2.3.3. Pauschbetrag für behinderte Kinder

Behinderte Kinder bedürfen häufig einer stärkeren persönlichen Hinwendung und einer größeren finanziellen Unterstützung als gesunde Kinder. Für solche außergewöhnliche Belastungen, die wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf unmittelbar infolge der Behinderung erwachsen, gibt es wahlweise zwei Möglichkeiten einer Steuererleichterung:

1. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als allgemeine außergewöhnliche Belastung oder
2. den pauschalen Ansatz aller Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf durch einen „Pauschbetrag“. Diesen

Pauschbetrag erhalten behinderte Kinder, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist. Unter zusätzlichen Voraussetzungen gilt dies auch für behinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 und 45.

Das Wahlrecht kann für die vorgenannten Aufwendungen im Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen können daneben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Der Ansatz des Behinderten-Pauschbetrags ist dann vorteilhaft, wenn der Nachweis der tatsächlichen Kosten zu aufwändig ist oder wenn die um die zumutbare Belastung gekürzten Aufwendungen niedriger sind als der Pauschbetrag.

Nähere Erläuterungen finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „*Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung*“, der Ihnen im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Presse/Publikationen](#)“ zum Abruf bereit steht.

Die Höhe des Pauschbetrags ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Er beträgt:

bei einem Grad der Behinderung			
von 25 und	30	=	310 €
von 35 und	40	=	430 €
von 45 und	50	=	570 €
von 55 und	60	=	720 €
von 65 und	70	=	890 €
von 75 und	80	=	1.060 €
von 85 und	90	=	1.230 €
von 95 und	100	=	1.420 €

Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie ständig pflegebedürftige behinderte Personen (Merkzeichen „H“ oder Pflegegrade 4 und 5) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 Euro jährlich.

Übertragung des Pauschbetrags auf die Eltern

Kinder verfügen häufig über keine eigenen oder nur geringe eigene Einkünfte. Die Pauschbeträge werden deshalb bei den Kindern selbst keine oder nur eine geringe steuerliche Entlastung bewirken.

Deshalb: Steht einem Kind der Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und nimmt es ihn nicht selbst in Anspruch, kann der Pauschbetrag auf die Eltern (Großeltern und Stiefeltern inbegriffen) übertragen werden, sofern diese für das Kind einen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld haben. Der (übertragene) Pauschbe-

trag mindert dann das zu versteuern- de Einkommen der Eltern und damit deren Steuerschuld.

Steht der Pauschbetrag einem Kind nichtzusammenveranlagter Eltern zu, erhalten die Elternteile den Pauschbetrag je zur Hälfte, es sei denn beide Elternteile beantragen gemeinsam eine andere Aufteilung.

Einem Elternteil steht jedoch dann der volle Pauschbetrag des Kindes zu, wenn der andere Elternteil für das Kind keinen Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die steuerlichen Freibeträge für Kinder auf den anderen Elternteil übertragen wurden.

Ein Elternteil erhält ebenfalls den vollen Pauschbetrag, falls der andere Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist.

Bitte beachten:

Das Kind kann nach der Übertragung des ihm zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen seine tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen nicht mehr gesondert als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Die Eltern können jedoch zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Pauschbetrag noch ihre eigenen Aufwendungen für das behinderte Kind als außergewöhnliche Belastungen abziehen, weil der übertragene Pauschbetrag lediglich die eigenen Aufwendungen des Kindes abgilt.

Was ist zu tun?

Die Übertragung des Pauschbetrages vom Kind auf die Eltern berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung.

Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik in der „Anlage Kind“ ausfüllen. Dabei müssen dem Finanzamt die Voraussetzungen durch Vorlage eines Behindertenausweises oder ei-

ner Bescheinigung des Versorgungsamtes nachgewiesen werden.

Wo geregelt?

§ 33b Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

R 33b Einkommensteuer-Richtlinien

2.4. Schulgeld

Eltern können 30 Prozent des Schulgeldes, höchstens 5.000 Euro (nicht Verpflegungs-, Betreuungs- oder Beherbergungsentgelt), das sie für den Privatschulbesuch ihres Kindes aufwenden, als Sonderausgaben abziehen, wenn sie für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge haben.

Der Abzug setzt voraus, dass die inländische Schule zu einem anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Bei Privatschulbesuch in einem EU/EWR-Mitgliedstaat ist Voraussetzung, dass die Schule zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, der gegenüber einem entsprechenden inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannt ist.

Für die Anerkennung kann je nach Bundesland das jeweilige Bildungs-

oder Kultusministerium, die Kultusministerkonferenz, die Zeugnisanerkennungsstelle oder die Schulbehörde zuständig sein.

Die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für den Abzug sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Bei einem mehrjährigen Auslandsschulbesuch ist für die steuerliche Berücksichtigung der Schulgeldzahlungen die Vorlage einer einmaligen Prognoseentscheidung der im Einzelfall zuständigen Anerkennungsbehörde ausreichend.

Entgelte an Hochschulen oder Fachhochschulen sind nicht begünstigt.

Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz

2.5. Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 Euro im Jahr je Kind steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn

- für das Kind ein Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge oder auf Kindergeld besteht,
- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Kind wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (siehe hierzu auch **Kapitel 1.3. Buchstabe c)**).

Haben beide Elternteile Betreuungskosten getragen, werden diese bei jedem Elternteil grundsätzlich nur bis zum hälftigen Höchstbetrag (2.000 Euro) berücksichtigt.

Für im Ausland lebende Kinder wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt. Hierdurch werden die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten im Ausland in Form der Ländergruppeneinteilung typisierend berücksichtigt; diese ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt, die mit den Erklärungsvordrucken erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**“ heruntergeladen werden kann.

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Für einen Abzug kommen grundsätzlich alle Kosten in Betracht, die zur Betreuung des Kindes anfallen, wie z. B. die Kosten für eine Tagesmutter, Kinderpflegerin, Erzieherin oder Kinderschwester, für einen Krippen-, Hort- oder Kindergartenplatz oder für eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben. Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes werden nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Einer Rechnung stehen andere geeignete Nachweise gleich (z. B. schriftlicher Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson, Gebührenbescheid des Kindergartens oder -hortes).

Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung. Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik in der „Anlage Kind“ ausfüllen. Das Finanzamt kann die Belege im Einzelfall anfordern. Auch eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug ist möglich (siehe **Kapitel 2.7.**).

Eine Behinderung des Kindes muss durch Vorlage des Behindertenausweises nachgewiesen werden.

Wo geregelt?

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz

2.6. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten beschäftigen (z. B. als Putzhilfe), entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder einen Handwerker beauftragt haben, können eine Steuerermäßigung erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die tarifliche Einkommensteuer und beträgt jeweils in Prozent (%) der Aufwendungen:

20 %, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch („Mini-Job“),

20%, maximal 4.000 Euro

bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „Mini-Job“) oder wenn die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erfolgt,

20 %, maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen, sofern es sich nicht um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Besondere Voraussetzungen, wie z. B. ein bestimmtes Alter des Kindes, müssen nicht erfüllt sein.

Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag und nur, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes, die dem Grunde nach als Sonderausgaben abziehbar sind (siehe **Kapitel 2.5.**), kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Dies gilt sowohl für den Betrag, der zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen übersteigt, als auch für alle den Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind übersteigenden Aufwendungen.

Die Leistung muss in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Leistungen außerhalb des Haushalts sind nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d. h. die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit bzw. der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Materialkosten oder sonstige mitgelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Hierzu müssen Sie die Rubrik „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ in der Einkommensteuererklärung entsprechend ausfüllen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltsscheckverfahren angewendet wird, dient die zum Jahresende von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See (Minijob-Zentrale) erteilte Beschei-

nigung als Nachweis. Diese enthält den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die abgeführten Versicherungsbeiträge und die Pauschsteuer.

Bei der Inanspruchnahme von selbständigen Dienstleistern und Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für den Abzug, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Finanzamt ist berechtigt, die entsprechenden Belege im Einzelfall anzufordern. Für die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Person gelten die üblichen Nachweisregeln (Zahlungsnachweis).

Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) steht Ihnen unter der Rubrik „**Presse/Publikationen**“ der „*Steuertipp haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten*“ sowie eine umfangreiche Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen in tabellarischer Form zum Abruf zur Verfügung.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

2.7. Berücksichtigung der Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen können Sie bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Arbeitnehmer können darüber hinaus die Vergünstigungen vorab als Freibetrag - längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren - im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen lassen.

Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden den Arbeitgebern in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Wenn ein Freibetrag berücksichtigt werden soll, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Ein solcher Freibetrag hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhält, anstatt bis zur Einkommensteuerveranlagung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Die hierfür in Frage kommenden Aufwendungen werden jedoch nur dann eingetragen, wenn die Aufwendungen bzw. die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Werbungs-

kosten sind bei der Berechnung der Antragsgrenze mit einzubeziehen, sofern sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigen.

Der Pauschbetrag für behinderte Kinder (siehe **Kapitel 2.3.3.**) und der zusätzliche Entlastungsbetrag eines Alleinerziehenden für das zweite oder weitere Kinder (sog. Erhöhungsbetrag - siehe **Kapitel 2.1.**) werden unabhängig vom Erreichen der Antragsgrenze eingetragen.

Gleiches gilt für die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- und Handwerkerleistungen (siehe **Kapitel 2.6.**). Auch hier kann unabhängig vom Erreichen der Antragsgrenze ein Betrag in Höhe des Vierfachen der sich ergebenden Steuerermäßigung als Freibetrag berücksichtigt werden.

Näheres finden Sie in dem Informationsheft „Lohnsteuer“ das auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Presse/Publikationen“ heruntergeladen werden kann.

Wo geregelt?

§ 39a Einkommensteuergesetz
R 39a Lohnsteuer-Richtlinien

2.8. Kürzung der Bemessungsgrundlage beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (Zuschlagsteuern)

Maßstab für die Bemessung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sind jeweils die Steuerbeträge (Einkommensteuer, Lohnsteuer). Bei Eltern wird dieser Steuerbetrag unter Abzug des Kinderfreibetrages und des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berechnet.

Was ist zu tun?

Das Finanzamt kürzt die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer automatisch um den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und zwar sowohl bei der Jahresveranlagung, als auch bei der Festsetzung der Steuervorauszahlungen für die nächsten Jahre.

Auch beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn nach den Steuerklassen I, II, III und IV (z. B. Monatsgehälter, Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen) wird die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern automatisch gekürzt.

Lediglich bei Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge wie 13. und 14. Monatsgehälter, Urlaubsgelder, einmalige Abfindungen usw.), erfolgt keine automatische Kürzung.

Führt der Arbeitgeber jedoch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, dürfen auch für diese Gehaltsanteile sowohl der Kinderfreibetrag, als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgezogen werden.

Beispiel:

Verheiratetes Elternpaar mit zwei Kindern zu versteuerndes Einkommen im Jahr 2017	30.000 €
Einkommensteuer lt. Splittingtabelle	2.476 €
Berechnung Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer:	
zu versteuerndes Einkommen	30.000 €
abzüglich zwei fiktiver Kinderfreibeträge (4.716 € x 2)	9.432 €
abzüglich zwei fiktiver Freibeträge für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (2.640 € x 2)	5.280 €
verbleiben	15.288 €
fiktive Einkommensteuer lt. Splittingtabelle hierauf	0 €
hierauf Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent	0 €
hierauf Kirchensteuer 9 Prozent	0 €

Wo geregelt?

§ 51a Einkommensteuergesetz
§ 2 Abs. 2 Hessisches Kirchensteuer-
gesetz
§§ 1 bis 4 Solidaritätszuschlags-
gesetz

3. Elterngeld - Was steuerlich zu beachten ist

Zum Elterngeld, einer finanziellen Sicherung für Eltern von Neugeborenen, finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (www.soziales.hessen.de) unter der Rubrik „Familie & Soziales/Familie/Familienpolitische Offensive/Elterngeld“ zahlreiche Informationen.

Aus steuerlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Elterngeld als solches nicht besteuert wird, aber bei der Ermittlung der Höhe des individuellen Steuersatzes berücksichtigt wird.

Dabei wird für die Summe aus zu versteuerndem Einkommen und Elterngeld ein besonderer Steuersatz ermittelt, der auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) anzuwenden ist.

Beispiel:

Die Eheleute Meier erzielen im Jahr 2016 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 60.000 Euro. Frau Meier hat im Jahr 2016 nach Eintritt in die Elternzeit Elterngeld in Höhe von 10.000 Euro bezogen (Juli bis Dezember).

a) Ermittlung des besonderen Steuersatzes

zu versteuerndes Einkommen	60.000 €
zuzüglich Elterngeld	10.000 €
= „fiktives zu versteuerndes Einkommen“	70.000 €
darauf entfallende Einkommensteuer lt. Splittingtarif	14.074 €
dies entspricht einem Steuersatz von	20,11 %

b) Ermittlung der Einkommensteuer

zu versteuerndes Einkommen	60.000 €
x besonderer Steuersatz	20,11 %
= Einkommensteuer	12.066 €

Bitte beachten:

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner beim Bezug von Elterngeld günstiger sein, anstelle einer Zusammenveranlagung die Einzelveranlagung zu wählen.

In diesem Fall führt das Elterngeld des einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners nicht zur

Anwendung eines besonderen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

Vor der Wahl der Veranlagungsart, die in der Einkommensteuererklärung vorgenommen wird, sollten Sie daher - ggf. mit Hilfe Ihres steuerlichen Beraters - in einer Vergleichs-

rechnung prüfen, welche Alternative für Sie günstiger ist.

Was ist zu tun?

Nach dem Antrag auf Elterngeld erhalten Sie von der Elterngeldstelle - in Hessen sind dies die Ämter für Versorgung und Soziales - einen Bewilligungsbescheid. Aus dem Bewilligungsbescheid ergibt sich die Höhe des Ihnen zustehenden Elterngeldes sowie die Dauer des Leistungszeitraums. Außerdem wird in dem Bewilligungsbescheid auf die steuerliche Behandlung des Elterngeldes und Ihre Verpflichtung hingewiesen, den Bezug des Elterngeldes für Zwecke des Progressionsvorbehaltes in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Bitte legen Sie eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Einkommensteuererklärung bei.

Soweit Sie nicht bereits aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, ergibt sich eine solche Verpflichtung, wenn Sie neben Ihrem Arbeitslohn dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen (z. B. Elterngeld) von mehr als 410 Euro im Jahr bezogen haben.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz

§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j
Einkommensteuergesetz

§ 46 Abs. 2 Nr. 1 Einkommen-
steuergesetz

§ 56 Einkommensteuer-Durch-
führungsverordnung

4. Kraftfahrzeugsteuer

Steuervergünstigung für behinderte Kinder

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen. Diese Vergünstigungen können auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden.

Seit Juli 2014 sind jedoch nicht mehr die Finanzämter, sondern die Hauptzollämter des Bundes für die Festset-

zung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.

Weitere Informationen zu den Steuervergünstigungen für behinderte Menschen stehen auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) unter der Rubrik „[Kraftfahrzeugsteuer](#)“ zum Abruf bereit.

Dort können auch die Kontaktdaten der zuständigen bzw. nächstliegenden Zolldienststelle eingesehen werden.

5. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigungen bei Vermögensübertragungen von Eltern auf Kinder

Vermögensübertragungen von Eltern auf ein Kind durch Schenkungen oder Erwerbe von Todes wegen bleiben in erheblicher Höhe erbschaft- und schenkungsteuerfrei.

Nähere Erläuterungen finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „*Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen*“.

Erwerben Kinder von ihren Eltern entgeltlich oder unentgeltlich (Schen-

kung oder Erwerb von Todes wegen) ein Grundstück, ist dieser Vorgang von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Dies gilt ebenso bei Grundstücksübertragungen von Kindern auf ihre Eltern.

Wo geregelt?

§ 3 Nr. 2, 6 Grunderwerbsteuergesetz

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter/innen
- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für Existenzgründer
- Steuertipp bei Aushilfsarbeit von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipp bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten

Diese Broschüren können bei jedem Hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter

www.finanzen.hessen.de

unter der Rubrik

„**Presse/Publikationen**“

abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe

an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
- Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit -
Telefon: (06 11) 32 - 0
Telefax: (06 11) 32 - 24 33
E-Mail: presse@hmdf.hessen.de

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -

Redaktion:

Sabine Schlepper
Gudrun Wagner-Jung
Jonas Mohr
Maik Zochert

Stand: Februar 2017

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.finanzen.hessen.de

